

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Groß-Strehlit, den 28. Februar 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das Sommerhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt **am 22. April 1908.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrentinnen verbunden. Aufnahmen in das **Seminar** finden nur im **Frühjahr** statt.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt **in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus**, sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für **Handelwissenschaften** mit Einschluß **fernder Sprachen** abgehalten. Aufnahmen in die **Handelklassen** finden nur im **Frühjahr** statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulpfostlerin Fräulein G. Bidder hier, W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 1. Februar 1908.

126/08 I. G. II.

Der Regierungspräsident. In Vertretung. Mohsch.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Polizeibehörden, welche in Gemäßheit der §§ 84. 3. 2, 84. 3. 4 und 94. 3. 2 der Beheerordnung, Zeugnisse über die sittliche Führung der Militärpflichtigen auszustellen haben, insofern verchieden verfahren, als sie in solche Zeugnisse zum Teil auch die geringfügigsten Polizeitrafen aufnehmen, zum Teil diese weglassen und nur die nach der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafteile, vom 16. Juni 1882 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in den Strafregistern geführten Strafen angeben.

Suere Nachwohlagelobene ersehe ich ergebenst, die nachgeordneten Polizeibehörden im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens gefälligst anzuweisen, Polizeitrafen, abgesehen von den in den Strafregistern vermerkten, in die fraglichen Führungszeugnisse nicht aufzunehmen.

Berlin, den 20. Januar 1908.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Groß-Strehlit, den 22. Februar 1908.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises teile ich mit, daß die Musterung der Ersatzmannschaften in diesem Jahre wie folgt stattfinden wird:

a. in **Lechnitz im Kolontschischen Gasthause** vormittags 7 Uhr am 11. 12. und 13. März 1908.

b. in **Gogolin im Hausdorfschen Gasthause** vormittags 7 Uhr am 14. und 16. März 1908.

c. in **Zawadzki im Hüttingerschen Gasthause** vormittags 7 Uhr am 17. und 18. März 1908.

d. in **Groß-Strehlit im Dietrichschen Gasthause** vormittags 7 Uhr am 19. 20. 21. 23. und 24. März 1908.

An den Musterungstagen findet auch die nach § 46 ad 12 B. C. vom 22. November 1888 vorgeschriebene **Bervollständigung der Rekrutierungsstammrollen** statt. Die Lösung wird am 26. März 1908 vormittags 9 Uhr im **Dietrichschen Gasthause** in Groß-Strehlit stattfinden.

Hierbei bestimme ich folgendes:

- Die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Beheerordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, sind zweifach anzufertigen und bis zum 20. Februar d. J. an mich einzuweisen; in Ausnahmefällen aber spätestens am Musterungstermine vorzulegen, weil diejenige Reklamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Ersatz-Kommission ohne Weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach beendigteter Ersatzgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Ersatz- bzw. Ober-Ersatz-Geschäft nicht reklamierten Militärpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Militär nur dann reklamiert werden, wenn der Grund der Reklamation erst nach der Aushebung eingetreten ist.

Die Reklamationen, sowohl für die Stellungspflichtigen wie für die Reserve und Wehrmänner müssen auf den vorgeschriebenen neuen Formularen angefertigt und hinsichtlich der Richtigkeit vom Ämts- und Gemeindevorstände beheimigt sein.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, diese Bestimmung wiederholt bekannt zu machen, so daß Niemand den Einwand erheben kann, dieselbe nicht gekannt zu haben.

Die Eltern derjenigen Militärpflichtigen, für welche Reklamationen wegen häuslicher Verhältnisse angebracht werden, müssen vor der Erlaß-Kommission erscheinen, widrigenfalls die Reklamationen nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen bemerke ich, daß etwaige Reklamationen für solche Mannschaften ebenfalls rechtzeitig und spätestens beim allgemeinen Musterungs- und Aushebungsgeschäft angebracht werden müssen, weil in den Schiffermusterungsterminen Reklamationen weder angebracht noch erörtert werden dürfen (sfr. § 76 der Wehordnung.)

Im Interesse der Gemeinden müssen die bezüglichen Reklamationen event. von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

2. Die Erlaßpflichtigen sind auf den betreffenden Tag des Morgens 7½ Uhr unter der Warnung vorzuladen, daß diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihres Namens im Musterungsorte nicht anwesend sind, nach § 26 ad 7 der Wehordnung, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe vermied haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden. Die Leute sind in der Gemeinde zu sammeln und durch den Orts- bezw. Gemeindevorsteher, oder in deren Verhinderung durch einen Schöffen oder qualifizierten Stellvertreter in das Musterungsorte ordnungsmäßig, also ohne vorher die Schankstätten zu besuchen, direkt zu begleiten.
 3. Jedem Erlaßpflichtigen ist anzugeben, nüchtern und am Körper gereinigt zu erscheinen und sich mit dem Lösungsscheine zu versehen. Für abhanden gekommene Lösungsscheine sind sofort Duplikate bei mir nachzusuchen, wofür die Schreibgebühren von 50 Pfg. einzuziehen sind.
 4. Von den verstorbenen Erlaßpflichtigen, welche in der Rekrutierungsstammrolle bezw. Beststellungsliste nicht gelistet sind, müssen Totenscheine vorgelegt werden. Die Totenscheine müssen für jeden Verstorbenen besonders angefertigt werden.
 5. Wegen Vorlegung der Verhandlungen, Akte etc. pp. bezüglich der mit Epilepsie Befallenen verweise ich auf § 65, 6 B. O. Können Mannschaften zur Musterung, welche eine Geisteskrankheit überhanden haben, geisteskrank oder Alkoholikler sind, so ist auf diese Verhältnisse beim Musterungsgeschäft besonders aufmerksam zu machen.
- Ortsbehörden, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, insbesondere diejenigen, welche bei dem Musterungsgeschäft abwesend sind und nicht für einen gesetzlich zulässigen mit den persönlichen Verhältnissen der Militärpflichtigen vertrauten qualifizierten Stellvertreter gesorgt haben, werde ich zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.
6. Von allen zugezogenen, sich später zur Rekrutierungsstammrolle gemeldet habenden oder sonst ermittelten Erlaßpflichtigen, welche in den alphabetischen Listen noch keine Aufnahme gefunden haben, sind Anzüge aus den Rekrutierungsstammrollen anzufertigen, und unter Beifügung der Lösungs- bezw. Geburtscheine oder andere Ueberweisungs-papiere spätestens Tags vor dem Musterungstermine an mich, möglichst per Boten, an den Ort einzureichen, wo sich die Kommission z. Zt. befindet, damit die Nachtragung dieser Erlaßpflichtigen in den alphabetischen Listen noch vor dem Geschäft stattfinden kann.
 7. Zum Schluß teile ich noch die Musterungstage an welchen die Mannschaften zur Vorstellung gelangen, im Nachstehenden mit.

Musterung in Lechnitz.

Am 11. März 1908. Annaberg, Kadlubitz, Diehsa, Zyrowa, Wyssota, Strempa, Forembo, Salesche, Jeschona, Dollna und Scharnowin.

Am 12. März 1908. Miesdrowitz, Schloß Ujest, Alt-Ujest, Straßowa, Skzienowiesch, Fr.-B. Lechnitz und Stadt Lechnitz.

Am 13. März 1908. Rosowadze, Deschowitz, Kaltwasser, Klutschau und Stadt Ujest.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 13. März 1908 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbedürftigkeit, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Musterung in Gogolin.

Am 14. März 1908. Chornilla, Maline, Otmuth, Sacran, Dombrowka, Starlubitz, Oderwanz, Soradzje und Oberwitz.

Am 16. März 1908. Groß-Stein, Klein-Stein und Gogolin.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 16. März 1908 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbedürftigkeit, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Musterung in Zawadzki.

Am 17. März 1908. Sandowitz, Keltich, Carmeran, Wierchlesche, Lasisk, Mischline, Borowian und Heine.

Am 18. März 1908. Groß-Stanisch, Klein-Stanisch, Colomnowska und Zawadzki.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 18. März 1908 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbedürftigkeit, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Wartung in Groß-Strehlig.

Am 19. März 1908. Schironow v. R., Schironow v. R., Grebischow, Jarischau, Rogomisch, Centawa, Wamuntow, Mokrolona, Bresina, Sucholona, Plottitz und Groß-Pluchwitz.

Am 20. März 1908. Schief, Eich-Elguth, Sucho-Daniew, Radlub, Liebenhain, Petersgrätz, Balzarowicz und Nosmierla.

Am 21. März 1908. Kalinow, Grodislo, Stubendorf, Grabow, Ottmütz, Posnowitz, Kalinowicz, Niewse, Ober-Elantch, Nieder-Elguth, Poritsch, Kroschnitz und Oshowa.

Am 23. März 1908. Kosmontau, Adamowicz, Kendorf, Waldhäuser, Schl. Groß-Strehlig, Scherowicz, Schedlitz, Sprentschütz, Schimischow, Suchau und Nosmierz.

Am 24. März 1908. Wöschkowicz, Himmelwitz und Stadt Groß-Strehlig.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 26. März 1908 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamator sich auf deren Unterstützungsbereitschaft, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß abgesehen von den vorstehend besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Mannschaften aus den gleichnamigen Gutsbezirken gemustert werden. Die Herren Stammrollenfürher haben dem Wartungstermin beizuwohnen.

Groß-Strehlig, den 3. Februar 1908.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erliche ich, das gründliche Abraupen der Bäume, Sträucher und Hecken und die Vertilgung der Maupenwester bis zum 20. März 1908 zur Vermeidung der im § 368² des Reichsstrafgesetzbuches angedrohten Strafen alsbald anzuordnen, zugleich das saubere Abtragen und Abbürsten der Bäume, sowie das Bestreichen derselben mit dieser Stalkmilch zu empfehlen und die eventuelle Bestrafung der säumigen Eigentümer nachgungsberechtigten und Pächter herbeizuführen.

Die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises werden hierdurch beantragt, Unterlassungen der infolge des Vorstehenden ergangenen polizeilichen Anordnungen den Ortspolizeibehörden anzuzeigen.

Groß-Strehlig, den 11. Februar 1908.

Das von der kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Steglitz herausgegebene Flugblatt Nr. 43, welches für Behörden, Körperchaften und Vereine, sowie in einzelnen Abzügen auch für Privatpersonen, unentgeltlich geliefert wird, enthält eine Belehrung über die Kiefern- und ihre Bekämpfung.

Groß-Strehlig, den 24. Februar 1908.

Die Ortsbehörden des Kreises erhalten unter Umhlag die Gewerbesteuerveranlagungsschreiben für das Jahr 1908 zur Ausfändigung mit dem Veranlassen, die gehörig bescheinigten Zutellungsurkunden alsbald an mein Amt einzureichen.

Groß-Strehlig, den 20. Februar 1908.

Der Gemeindevorsteher Franz Bloch in Schimischow ist von mir zum Fleischbeschauer bestellt und ihm der Schaubezirk Schimischow Nr. XIX vom 1. März d. Js. übertragen worden. Er hat außerdem in Behinderungsfällen den Fleischbeschauer des Bezirkes Radlub Nr. XVIII zu vertreten.

Die beteiligten Guts- und Gemeindevorsteher haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Strehlig, den 25. Februar 1908.

Die Herren Mitglieder der Bullen-Hörkommission werden ersucht, ihre Reisekosten-Liquidationen für die Zeit vom 1. April 1907 bis Ende März 1908 bis spätestens den 10. April 1908 an den kreisrathschuß hier selbst einzureichen.

An Reise- pp. Kosten werden pro Tag fünf Mark gezahlt.

Groß-Strehlig, den 26. Februar 1908.

Der königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises erliche bezw. veranlasse ich hierdurch, in Gemäßheit des Artikels 88 der Ausführung-Anweisung zum Einkommensteuer-Gesetz vom 19. Juni 1906 auf Grund der über die Zu- und Abgänge bei der Einkommen- und Ergänzungsteuer geführten Kontrollen je eine Zugangs- und eine Abgangliste für das 2. Halbjahr 1907 bis spätesten 16. März 1908 hierher einzureichen.

Die bis jetzt selbstgeleiteten Kontrollauszüge sind den bezüglichen Listen beizufügen. Wo Zu- und Abgänge vorgekommen, mir aber noch nicht angezeigt sind, sind dieselben sofort behufs Feststellung mittelst Kontroll-Auszuges mitzutheilen.

Die Zugangslisten sind nach Muster XXVI 1 und 2, die Abgangslisten nach Muster XXVII 1 und 2 aufzustellen. Die Listen 1 gelten für Familien mit einem Einkommen unter, die Listen 2 für die mit einem Einkommen über 3000 Mark. In diese Listen sind nur diejenigen Personen aufzunehmen, welche einkommen- oder ergänzungsteuerpflichtig sind. Abgänge, welche im Ermäßigungswege entstanden sind, gehören nicht in die Abgangliste, dagegen sind sämtliche Ermäßigungen im Einspruchs- und Berufungswege aufzunehmen.

Den Abgangslisten sind die zugehörigen Uebernahmebeläge Muster XXV b, beizufügen. Die auf der 1. Seite der Abgangsliste enthaltene Bescheinigung ist vom Ortsvorstande zu vollziehen.

Die Ursachen des Zuganges bzw. Abganges sind in Spalte 15 genau anzugeben: z. B. am . . . zugezogen aus . . . Kreis . . . bei Abgängen: am . . . nach . . . Kreis . . . verzogen und dorthin überwiesen.

Bei den im Rechtsmittelverfahren ermäßigten Steuerpflichtigen ist der Abgang wie folgt zu begründen: Durch Entscheidung der Beanlagungs-Berufungs-Kommission zu . . . vom . . . Nr. . . . von . . . M. auf . . . M. Entkommen und von . . . M. auf . . . Mark Ergänzungsteuer ermäßigt.

Weiter sind in den Listen die Summen der Spalten nicht von Seite zu Seite zu übertragen, sondern jede Seite ist für sich zusammenzuzählen: am Schlusse der Liste sind alsdann die einzelnen Seitensummen zusammenzustellen. Die Zusammenstellung der einzelnen Summen ist genau nach den Eintragungen der Muster XXVI und XXVII zu bewirken.

Die Formulare zu den genannten Listen sind in Hübner's Druckerei hier selbst zu haben. Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß der oben bezeichnete Einreichungstermin pünktlich innezuhalten ist. Sollten bis zu diesem Termine die Listen nicht hier eingehen, oder nicht die richtigen Formulare verwendet werden, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Bureau erfolgen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.
Groß-Strehly, den 26. Februar 1908.

Der Vorsitzende der Beanlagungs-Kommission.

Den Steuerhebesellen werden die festgesetzten Rentenhebersellen für das Rechnungsjahr 1908 durch die Post mit dem Auftrage zugesandt, gemäß Artikel 4 der in der Extrabeilage zu Stück 6 des Regierungs-Amtsblatts pro 1895 veröffentlichten Anweisung über die Erhebung der Steuern pp. die festgesetzten Rentenbeträge in das Hebebuch einzutragen und die Hebersellen sodann möglichst bald, spätestens binnen 10 Tagen wieder hieher zurückzuliefern.

Groß-Strehly, den 27. Februar 1908.

Königliche Kreisasse.

S t e c h b r i e f .

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Kaspar Neumann früher in Anurov, geboren am 5. Januar 1875 in Komornik, Kreis Kenstadt O.S., welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im Rückfalle verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtesgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 3. J. 57/08 sofort Mitteilung zu machen.
Ratibor, den 18. Februar 1908.

Der Erste Staatsanwalt.

B e s c h r e i b u n g . Größe: 1,68 m, Statur: mittel, Haare: blond, Augen blau oder grau, Bart: blonder Schnurbart, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: Tätowierungen am linken Unterarm und an der Hand.

In der hiesigen Fußbeslaglehrenschmiede werden Schüler jederzeit aufgenommen.

Der Lehrkursus dauert 3 Monate; doch kann eine Beschränkung desselben bis auf 6 Wochen zugelassen werden bei dem Nachweise einer schon vor dem Eintritt in die Lehrenschmiede erlangten besonders tüchtigen praktischen Ausbildung des Schülers.

Zur Teilnahme an einem Lehrkursus ist die Eigenschaft als Schmiedegeselle und ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren erforderlich. Gesuche um Aufnahme in die Lehrenschmiede sind bei dem Kreis- oder Stadtaussschuß desjenigen Kreises anzubringen, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat oder nach Erlangung des Befähigungsnachweises sein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt. Weitere Auskünfte erteilt Herr Lehrenschmiedemeister Nestroj von hier.

Ratibor, den 15. Februar 1908.

Der Magistrat. Bernert.

Der Arbeiter Franz Steiner von hier wird zum Trunkenbold erklärt.

Die Verabfolgung geistlicher Getränke an Steiner wird untersagt, auch darf derselbe in den Schankstätten nicht geduldet werden. Geiste und Sektantierie, die dieser Verfügung zuwiderhandeln, werden gemäß der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 (Amtsblatt Seite 239) mit einer Geldstrafe bis 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Königlich Stolberg-Wernigerode'sche Revierverwaltung in Zawalzti beantragt, um die Sandowitzer Felder vor Rotwildschäden zu bewachen, auf dem öffentlichen Wege von Sandowitz nach Himmelwitz ein Tor herzustellen zu dürfen. Dieses Tor soll des Tags über offen stehen, in der Nacht dagegen geschlossen und beleuchtet werden.

Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen zur Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb drei Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, mündlich oder schriftlich im Bureau des unterzeichneten Amtsvorstehers anzubringen sind.

Zawalzti, den 22. Februar 1908.

Der Amtsvorsteher.